



STATUTEN

FC Juventina Wettingen (Club Nr. 1069)



Mitglied des SFV

A. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1

1. Der FC Juventina wurde am 13. Juni 1973 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wettingen. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Statuten sind auf Basis des ZGB Artikel 60 und folgende erstellt.
2. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Regionalverbandes Aargau (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
3. Der FC Juventina ist politisch und konfessionell neutral.

B: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Aktivmitgliedern (ohne Junioren)
 - d) Junioren
 - e) Gönnern/Supporter
 - f) Passivmitgliedern
2. EHRENMITGLIEDER: Mitglieder und Gönner des Vereins, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (einfaches mehr).
3. FREIMITGLIEDER: Die Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt und zwar: Passivmitglieder, welche während mindestens 25 Jahren dem Verein angehören, übrige Mitglieder, die sich durch Administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben (einfaches mehr).
4. AKTIVMITGLIEDER: Sind verpflichtet an den Aktivitäten die für die Einnahmen des Vereins beitragen teilzunehmen.

C: BEITRITT, UEBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

Artikel 3

1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertritts Gesuche sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junior zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV -Juniorenalters automatisch.
4. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern und Junioren können nur auf Ende 28. Februar, für die Rückrunde und auf 30. Juni für die neue Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, können erst auf Ende der Vorrunde der neuen Saison, sprich bis 28. Februar, stattgegeben werden.
5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
6. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag. Dieser ist für die Saison geschuldet. Sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Werden die Bussen nicht bezahlt, kann der Verein einen Übertritt zu einen anderen Verein verweigern.

Der Verein stellt den Spielern Textilien zur Verfügung. Bei einem Rücktritt oder Übertritt ist der Spieler verpflichtet die Textilien zurück zu geben. Ein Übertritt wird erst freigegeben, wenn alle Textilien vollständig zurückgegeben wurden oder der Betrag für die fehlenden Textilien beglichen sind.

7. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand, zu Randen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekurs Frist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
8. Aktive können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
9. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

D: ORGANE

Artikel 4

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung - die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Kommissionen - die Spielkommission - die Juniorenkommission - weitere Kommissionen je nach Bedarf z.Bsp. Organisation Hallenturnen, weitere interne und externe Anlässe (Family Day usw.)

2. ORDENTLICHE / AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im Februar/März alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung hat innerhalb 30 Tagen ab Poststempel zu erfolgen.
4. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstand- und Aktivmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse ist im Appendix festgelegt.
5. Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
6. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung, dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief unter Begründung einzureichen. Anträge können aber auch an der ordentlichen Generalversammlung eingegeben werden. Um auf den Antrag eingehen zu können, benötigt es ein Zweidrittelmehr.
7. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung Statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten mit Ausnahme der Amtszeit der Vorstandsmitgliedern unimittelbar nach der Abstimmung in Kraft.
8. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte: - des Vereins Präsidenten - des Präsidenten der Spie/Kommission - weitere Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl des Tagespräsidenten
 - f) Wahl
 - g) Ehrungen h) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
 - i) Aufnahme von Sektionen
 - j) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Genehmigung des Budgets 3
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes

Artikel 5

1. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus: - Vereinspräsident

- Vizepräsident - Sekretär/Protokollführer -Kassier - Präsident der Spielkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

2. Das Amtsjahr eines Vorstandsmitgliedes beginnt am 01. Januar (nach der Durchführung der GV) und endet am 31. Dezember

3. In den Vorstand wählbar sind:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Junioren Kat. A
- e) Gönner/Supporter
- f) Passiv Mitgliedern

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

- 3. Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten, oder wenn es vier seiner Mitglieder verlangen. Er tritt zusammen so oft die Vereinsgeschäfte es verlangen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: - der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. - die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten. Diese sind im Aufgaben / Verantwortung / Kompetenzen Sheet geregelt.
- 8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Der Vorstand kann das provisorische Vorstandsmitglied bestimmen. Bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird es wie die anderen Vorstandsmitglieder gewählt.
 - a) Gewählte Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zum Ende der Amtsdauer nicht ausgeschlossen werden.
 - b) Tritt der Vereinspräsident vorzeitig zurück oder aus, übernimmt der Vizepräsident alle Pflichten und Rechte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
 - c) Artikel 6

1. DIE SPIELKOMMISSION

Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko Präsident
 - Spiko-Sekretär -weitere Mitglieder nach Bedarf
2. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
 3. Die Spielkommission ist für einen geordneten Wettspiel- und Trainingsbetrieb zuständig. Die übrigen Kompetenzen werden vom Vorstand bestimmt.
 4. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen. Abwesenheiten können sanktioniert werden.
 5. Der Kommissionspräsident hat im Vorstand Sitz und Stimme. Er ist verpflichtet, über die Tätigkeit seiner Kommission jederzeit Aufschluss zu geben und auf Ende des Vereinsjahres an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
 6. DIE JUNIORENKOMMISSION: Sie konstituiert sich selbst und leitet im Auftrag des Vorstandes den Sportbetrieb der Junioren. Im Übrigen gilt das jeweils in Kraft stehende Juniorenreglement des SFV
 9. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

Artikel 8

1. DIE RECHNUNGSREVISOREN: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

E: FINANZEN

Artikel 9

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen - Einnahmen aus Wettspielen und sonstigen Anlässen - Sammlungen/Schenkungen - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, usw.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt. Wird kein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt, so gilt automatisch diejenige des Vorjahres.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.
6. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

7. Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich die Vereinsmitglieder. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 10

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente, Beschlüsse usw. sowie in besonderen Fällen Bussen, Arbeiten, Sperren oder Ausschlüsse auszusprechen.
2. Werden vom Fussballverband für Verwarnungen, Platzverweise oder sonstige Vergehen Bussen ausgesprochen, so werden diese gemäss Weisung der Kontroll- und Disziplinarkommission durch den FC Juventina Wettingen bezahlt.
3. Die Bussen sind spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Betreffenden an die Vereinskasse einzuzahlen, andernfalls wird er bis zur Bezahlung der Busse vom Sportsbetrieb ausgeschlossen und eventuell boykottiert ohne, dass deswegen die Ansprüche des Vereins erlöschen.
4. Rekurse an die Mitgliederversammlung sind erst zulässig, nachdem die Bussenbeträge an den Vereinskassier einbezahlt sind.
5. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung von Spielmaterial, des Platzes und dessen Einrichtungen usw. haften die betreffenden Mitglieder nach Ermessen des Vorstandes

F: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Eine Abänderung oder Revision dieser Statuten kann nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.
4. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
5. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Die geänderten Statuten treten unmittelbar nach der Abstimmung in Kraft. Sie werden innert 30 Tagen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
6. Es wird auf den Appendix der Statuten verwiesen. Diese werden jährlich aktualisiert und an der Generalversammlung freigegeben werden. Dazu braucht es ein einfaches Mehr.

7. Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wird. Damit der Auflösungs- oder Vereinigungsantrag zum Beschluss erhoben werden kann, müssen ihm mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. In gar keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Dieses ist dem SFV auf fünf Jahre zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und Zweck. Sollte innert dieser Frist keine Neugründung erfolgen, fällt das Vermögen der Einwohnergemeinde Wettingen zur Unterstützung von Sportvereinen zu.
8. Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber Mitgliedern, sowie auch gegenüber Drittpersonen.

Artikel 12

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 2019 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 1993 und treten sofort in Kraft.

5430 Wettingen, 17. Juli 2019


Flavio Girolimetto
il Presidente


Roberto Fregno
Direttore sportivo

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 30.07.2019.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter